

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

47. Jahrgang

Donnerstag, 20. Dezember 2018

Nummer 30

Inhalt	Seite
I. 3. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Marl (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2013	276
II. 1. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14.12.2017	281
III. 3. Bekanntmachungsverordnung zur Satzung vom 13.12.2018 zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013	284
IV. 3. Bekanntmachungsverordnung zur Satzung vom 13.12.2018 zur 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013	287
V. 3. Bekanntmachungsverordnung zur Satzung vom 13.12.2018 zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013	289
VI. 3. Bekanntmachungsverordnung zur Satzung vom 13.12.2018 zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013	292
VII. Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Marl-Hamm am 23.01.2019	294
VIII. Bekanntmachung über die Einziehung von Teilflächen der Max-Reger-Straße Anlage: 1 Plan	295 296
IX. Gremientätigkeit von Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. von Hauptverwaltungsbeamten, hier: Durchführung des § 16 KorruptionsbG NRW	297

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

3. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Marl (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2013

Gemäß

- der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung und
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW S. 706; ber. 1976, S.12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (OWiGBGBI. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte sind wie nachfolgend aufgeführt in das Straßenverzeichnis aufzunehmen oder entsprechend anzupassen:

Straße	Abschnitt / Bemerkungen	Reinigungsstufe
Adolf-Grimme-Straße	außer Stichstraße zu H.-Nr. 8-14	1.2
Adolf-Grimme-Straße	Stichstraße zu H.-Nr. 8-14	0.1
Alte Straße	zwischen Alberskamp und Zuwegung zum Kanal	0.1
Am Erzsacht	außer Verbindungsweg zur Straße In den Kämpen	1.1
Am Erzsacht	Verbindungsweg zur Straße In den Kämpen	0.1
Am Mährenkamp	zwischen Neulandstraße und Schulstraße	1.1
An St. Georg		0.1
Auf dem Acker	zwischen Sickingmühlenbach und Bachackerweg, außer Stichstraße zwischen H.-Nr. 11 und 15	2.1
Auf dem Acker	Stichstraße zwischen H.-Nr. 11 und 15	0.1
Barkhausstraße	außer Stichstraße zu den H.-Nr. 67-71	2.2
Barkhausstraße	Stichstraße zu den H.-Nr. 67-71	0.1
Birkhuhnstraße	außer Stichstraßen zu den H.-Nr. 2-10, 12-20, 22-30	1.1
Birkhuhnstraße	Stichstraßen zu den H.-Nr. 2-10, 12-20, 22-30	0.1
Bitterfelder Straße	außer Stichstraße zu H.-Nr. 7a und 9a	1.1
Bitterfelder Straße	Stichstraße zu H.-Nr. 7a und 9a	0.1
Breddenkampstraße	Wohnweg zu den Haus-Nr. 89-91	0.1
Breite Straße	außer Zufahrt Parkplatz nahe H.-Nr. 24	3.3
Breite Straße	Zufahrt Parkplatz nahe H.-Nr. 24	0.1
Bruchstraße	außer Teilstück zwischen Grundstücksende H.-Nr. 32 und Hervester Straße	1.1
Bruchstraße	Teilstück zwischen Grundstücksende H.-Nr. 32 und Hervester Straße	0.1

Buchsbaumweg		0.1
Dormagener Straße	außer nordöstlich abgehender Stichweg Richtung Bahnlinie	1.1
Dormagener Straße	nordöstlich abgehender Stichweg Richtung Bahnlinie	0.1
Dr.-Brüll-Straße	außer Straße vor den Garagen zu den Haus-Nr. 11-19	1.1
Eduard-Weitsch-Weg	zwischen Sickingmühler Straße und Grimme-Institut	4.3
Eduard-Weitsch-Weg	zwischen Grimme-Institut und Hagenstraße	0.1
Emslandstraße	außer Verbindungsweg zur Schleswiger Straße	1.1
Finkenstraße	außer Stichweg vor Bachackerweg H.-Nr. 89a-91	1.1
Finkenstraße	Stichweg vor Bachackerweg H.-Nr. 89a-91	0.1
Franz-Knauschner-Straße		0.1
Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße	zwischen Matthias-Claudius-Straße und H.-Nr. 72 einschl.	1.1
Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße	zwischen H.-Nr. 74/Ecke Grabbestraße und Astrid-Lindgren-Straße	0.1
Friedhofstraße	nördliche Seite zwischen Dorfstraße und Friedhof, südliche Seite zwischen Dorfstraße und Ende der Bebauung Höhe H.-Nr. 118	2.1
Ginsterweg	außer Stichweg vor H.-Nr. 12	1.1
Ginsterweg	Stichweg vor H.-Nr. 12	0.1
Goldammerweg	außer Stichstraßen zu den H.-Nr. 2-12, 14-24, 26-38	1.1
Goldammerweg	Stichstraßen zu den H.-Nr. 2-12, 14-24, 26-38	0.1
Guido-Heiland-Straße	außer Stichweg neben H.-Nr. 10	1.1
Guido-Heiland-Straße	Stichweg neben H.-Nr. 10	0.1
Hammer Straße	außer Stichstraße zu den H.-Nr. 50 und 54	2.1
Hammer Straße	Stichstraße zu den H.-Nr. 50 und 54	0.1
Heinrich-von-Kleist-Straße	außer Abzweigung zu den H.-Nr. 56-68 und Verbindungsweg zur Goethestraße	1.1
Heinrich-von-Kleist-Straße	Abzweigung zu den H.-Nr. 56-68 und Verbindungsweg zur Goethestraße	0.1
Hellweg	zwischen Friedhofstraße und Friedhofsgrundstück, außer Stichstraße zu H.-Nr. 8-16	1.1
Hellweg	Stichstraße zu H.-Nr. 8-16	0.1
Hembrauk	Wohnweg zwischen Wendeplatz und Bruchstraße und Wohnweg zu den H.-Nr. 15-19	0.1
Heyerhoffstraße	außer Abzweigung zur Siegfriedstraße auf Höhe H.-Nr. 8 und 10	2.2
Heyerhoffstraße	Abzweigung zur Siegfriedstraße auf Höhe H.-Nr. 8 und 10	0.1
Holbeinstraße	außer Stichstraße zu den H.-Nr. 6-16	1.1
Holbeinstraße	Stichstraße zu den H.-Nr. 6-16	0.1
Holunderstraße	außer Stichstraße zu den H.-Nr. 21-27	1.1
Holunderstraße	Stichstraße zu den H.-Nr. 21-27	0.1
Hülsbergstraße	zwischen Am Hülsberg und Löntroper Grenzweg, außer Seitenfahrbahn zur Brucknerstraße entlang H.-Nr. 167	2.1
Hülsbergstraße	Seitenfahrbahn zur Brucknerstraße entlang H.-Nr. 167	0.1
Hülsmannsfeld	außer Verbindung zwischen den Wendehämmern vor den H.-Nr. 13-17 und 19-23 sowie abgehende	1.1

	Stichwege zu den Garagen, zu den H.-Nr. 20-24, 14-18, 8-12, 2-6	
Hülsmannsfeld	Verbindung zwischen den Wendehämmern vor den H.-Nr. 13-17 und 19-23 sowie abgehende Stichwege zu den Garagen, zu den H.-Nr. 20-24, 14-18, 8-12, 2-6	0.1
Insterburger Straße	außer nordwestlich abzweigende Verbindungsstraße zur Königsberger Straße (H.-Nr. 62-68) und nordöstliche Wohnstraße (H.-Nr. 40-56)	1.1
Insterburger Straße	nordwestlich abzweigende Verbindungsstraße zur Königsberger Straße (H.-Nr. 62-68) und nordöstliche Wohnstraße (H.-Nr. 40-56)	0.1
Josefa-Lazuga-Straße	zwischen Bergstraße und Creiler Platz	4.3
Josefa-Lazuga-Straße	zwischen Creiler Platz und Hervester Straße / Sickingmühler Straße	0.1
Joseph-Haydn-Straße	außer Verbindungsweg zur Ringerottstraße	1.1
Joseph-Haydn-Straße	Verbindungsweg zur Ringerottstraße	0.1
Julius-Wegener-Straße	außer Stichstraßen zu den H.-Nr. 1-7, 11-17, 21-27	1.1
Julius-Wegener-Straße	Stichstraßen zu den H.-Nr. 1-7, 11-17, 21-27	0.1
Kampstraße	zwischen Sickingmühler Straße und Lipper Weg, außer Verbindung zum Eduard-Weitsch-Weg	2.1
Kampstraße	Verbindung zum Eduard-Weitsch-Weg	0.1
Kardenstraße	außer Stichstraßen zu den H.-Nr. 7, 92-104, 153-163	1.1
Kardenstraße	Stichstraßen zu den H.-Nr. 7, 92-104, 153-163	0.1
Langehegge	Stichstraße zwischen Hausnummer 174 und Wellerfeldweg – Flur 132, Stichstraße zu H.-Nr. 330 und 328	0.1
Liegnitzer Straße	außer Stichstraße zwischen Tankstelle und H.-Nr. 2-4	1.1
Liegnitzer Straße	Stichstraße zwischen Tankstelle und H.-Nr. 2-4	0.1
Lipper Weg	außer Stichstraßen zum Seniorenzentrum Lipper Weg 6 und zu den zu den H.-Nr. 195/197, außer Stichwege zwischen H.-Nr. 5 und Parkplatz sowie zwischen Zechenbahn und H.-Nr. 113	2.2
Lipper Weg	Stichwege zwischen H.-Nr. 5 und Parkplatz sowie zwischen Zechenbahn und H.-Nr. 113	0.1
Max-Reger-Straße	außer Wohnwege und Fläche vor H.-Nr. 91-99	1.1
Max-Reger-Straße	Wohnwege und Fläche vor H.-Nr.91-99	0.1
Merkelheider Weg	östliche Seite zwischen Bachackerweg und Grundstück Kindergarten/H.-Nr. 197 einschl., westliche Seite zwischen Bachackerweg und Habichtstraße; außer Stichweg zwischen H.-Nr. 127 und 129	2.1
Merkelheider Weg	Stichweg zwischen H.-Nr. 127 und 129	0.1
Merkurstraße	zwischen Willy-Brandt-Allee und Kreisel, außer Wohnwege	1.1
Merkurstraße	Wohnwege	0.1
Morgensonnenweg	außer Wohnweg zur Kleingartenanlage und Stichstraßen zur den H.-Nr. 1-11 und 13-25	1.1
Morgensonnenweg	Wohnweg zur Kleingartenanlage und Stichstraßen zur den H.-Nr. 1-11 und 13-25	0.1

Neulandstraße	außer Stichweg zwischen H.-Nr. 50 und Goldregenstraße	1.1
Neulandstraße	Stichweg zwischen H.-Nr. 50 und Goldregenstraße	0.1
Nonnenbusch	außer Wohnwege zu den H.-Nr. 74-78b und 101-105	1.2
Nonnenbusch	Wohnwege zu den H.-Nr. 74-78b und 101-105	0.1
Ophoffstraße	außer Stichstraße zwischen H.-Nr. 2 und 6	1.2
Ophoffstraße	Stichstraße zwischen H.-Nr. 2 und 6	0.1
Otto-Krawehl-Straße	außer Stichstraßen zu den H.-Nr. 16-20 und 24-40	1.1
Otto-Krawehl-Straße	Stichstraßen zu den H.-Nr. 16-20 und 24-40	0.1
Riegestraße	außer Verbindungsweg zur Bruchstraße sowie Verbindungsweg zwischen Riegestraße 58 / 62 zum Hembrauk	2.1
Riegestraße	Verbindungsweg zur Bruchstraße sowie Verbindungsweg zwischen Riegestraße 58 / 62 zum Hembrauk	0.1
Sachsenstraße	außer Fahrbahn zu den H.-Nr. 24, 28, 36, 42, 48, 54, 60, 66 und 72	1.1
Sachsenstraße	Fahrbahn zu den H.-Nr. 24, 28, 36, 42, 48, 54, 60, 66 und 72	0.1
Schachtstraße	zwischen Brassertstraße und Höhe Erlbrüggestraße (OD-Stein), außer Stichstraße zum Hans-Sachs-Weg (H.-Nr. 55-65)	2.2
Schachtstraße	Stichstraße zum Hans-Sachs-Weg (H.-Nr. 55-65)	0.1
Schildstraße	außer Verlängerung zur Dieselstraße entlang Kleingartenanlage	1.1
Schildstraße	Verlängerung zur Dieselstraße entlang Kleingartenanlage	0.1
Schillerstraße	außer Stichstraße zur Thomas-Mann-Straße zwischen H.-Nr. 110 und 112a	2.2
Schillerstraße	Stichstraße zur Thomas-Mann-Straße zwischen H.-Nr. 110 und 112a	0.1
Schwabenstraße	außer Stichweg zwischen Garagen und H.-Nr. 42	1.1
Schwabenstraße	Stichweg zwischen Garagen und H.-Nr. 42	0.1
Spechtstraße	außer Stichstraßen zu den H.-Nr. 46-56, 58-68, 70-80, 82-92, 94-104, 106-116 und 83-87	2.1
Spechtstraße	Stichstraßen zu den H.-Nr. 46-56, 58-68, 70-80, 82-92, 94-104, 106-116 und 83-87	0.1
Thüringer Straße	außer Stichweg vor H.-Nr. 15	1.1
Thüringer Straße	Stichweg vor H.-Nr. 15	0.1
Uranusweg		1.1
Vennheider Weg	zwischen Alte Straße und Lippramsdorfer Straße	0.1
Victoriastraße	außer Stichstraße neben H.-Nr. 180r und Stichstraße zu den H.-Nr. 141-147g	2.2
Victoriastraße	Stichstraße neben H.-Nr. 180r und Stichstraße zu den H.-Nr. 141-147g	0.1
Vikariestraße	außer Zufahrt zum Friedhofparkplatz (neben H.-Nr. 5)	1.1
Vikariestraße	Zufahrt zum Friedhofparkplatz (neben H.-Nr. 5)	0.1
Von-Flotow-Straße	außer Stichstraße zu den H.-Nr. 3, 5, 7, 9 und 24	1.1
Von-Flotow-Straße	Stichstraße zu den H.-Nr. 3, 5, 7, 9 und 24	0.1
Von-Schwind-Straße	außer Wohnweg zu den H.-Nr. 17-21	1.1
Von-Schwind-Straße	Wohnweg zu den H.-Nr. 17-21	0.1

Wasserwerksweg	westliche Seite zwischen Zur Freiheit und H.-Nr. 7 einschl., östliche Seite zwischen Zur Freiheit und H.-Nr. 26 einschl.	1.1
Wellerfeldweg	zwischen Langehegge und Friesenstraße, außer: Wohnwege zu den H.-Nr. 180-180b, 182-182b, 194-196, 206-210, 226-238, östlich abgehender Geh- und Radweg bis Grundstücksende H.-Nr. 234; Teilbereiche zwischen Friesenstraße und Märkische Straße / Rheiderlandweg, zwischen Märkische Straße / Ammerlandweg und Ende Bebauung (Höhe Rheiderlandweg 25)	1.1
Wellerfeldweg	Wohnwege zu den H.-Nr. 180-180b, 182-182b, 194-196, 206-210, 226-238, östlich abgehender Geh- und Radweg bis Grundstücksende H.-Nr. 234; Teilbereiche zwischen Friesenstraße und Märkische Straße / Rheiderlandweg, zwischen Märkische Straße / Ammerlandweg und Ende Bebauung (Höhe Rheiderlandweg 25)	0.1
Wiener Straße	außer Stichstraßen zu den H.-Nr. 35-41, 27-33, 17-25, 48	1.1
Wiener Straße	Stichstraßen zu den H.-Nr. 35-41, 27-33, 17-25, 48	0.1
Wieskämper Weg	ab Hülisdauer Straße bis Ende Bebauung (Höhe H.-Nr. 32)	1.1
Zur Freiheit	zwischen Hammer Straße und Alberskamp, außer Stichstraße zwischen H.-Nr. 31 und 33	1.1
Zur Freiheit	Stichstraße zwischen H.-Nr. 31 und 33	0.1

§ 2

Folgende Straßen sind aus dem Straßenverzeichnis zu streichen:

Eibischweg	einschl. der Verbindungswege zur Neulandstraße und zum Alpenrosenweg	0.1
Kirchplatz		0.1
Moselstraße		1.2

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Marl (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 14.12.2018

Gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II.

1. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14.12.2017

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2234), in der jeweils geltenden Fassung
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV. NRW. 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung

- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl ist folgender neuer Absatz 6 aufzunehmen:

„Die Stadt hat die Pflicht zur Sammlung und zum Transport von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen, die beim privaten Endverbraucher anfallen und über die gleichen Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen geführt werden können, die sog. stoffgleichen Nichtverpackungsabfälle (sNVP), aus dem Restmüll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 S.1 GkG NRW mit befreiender Wirkung auf die Stadt Recklinghausen übertragen. Die Stadt Recklinghausen und die in NRW tätigen Systembetreiber (§ 4 Abs. 16 VerpackG) führen die Erfassung von sNVP, die beim privaten Endverbraucher anfallen, gemeinsam mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen (LVP) zusammen in der gemeinsamen Wertstofftonne im Gebietsteilungsmodell auch im Entsorgungsgebiet der Stadt Marl entsprechend § 22 Abs. 5 VerpackG durch. Die hierfür verbindlichen Regelungen enthält die Abfallsatzung der Stadt Recklinghausen in ihrer jeweils gültigen Form.“

§ 2

In § 10 (Abfallbehälter und Abfallsäcke) der Abfallwirtschaftssatzung ist Absatz 3 wie folgt neu zu fassen:

„ Das Einsammeln und Befördern von restentleerten Verpackungen aus Kunststoffen oder Metallen des privaten Endverbrauchers (LVP) erfolgt zusammen mit den stoffgleichen Nichtverpackungsabfällen (sNVP) nach den Vorgaben des § 22 Absatz 5 VerpackG sowie des § 1 dieser Satzung zusammen in einer gemeinsamen Wertstofftonne. Zu diesem Zweck werden von der Stadt Recklinghausen und den Betreibern der Dualen Systeme folgende Abfallbehälter entsprechend den Vorgaben der Abfallsatzung der Stadt Recklinghausen zur Verfügung gestellt:

Graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Wertstoffe mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l sowie 1100 l.“

§ 3

Aus den bisherigen Absätzen 3 und 4 des § 10 werden die Absätze 4 und 5.

§ 4

In § 11 Absatz 1 (Anzahl und Größe der Abfallbehälter) ist nach Satz 5 folgender neuer Passus mitaufzunehmen:

„Auf jedem Grundstück ist entsprechend den Vorgaben der Abfallsatzung der Stadt Recklinghausen mindestens ein Behälter für LVP und sNVP (Wertstofftonne) bereitzuhalten.“

§ 5

§ 13 (Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen) der Satzung über die Abfallwirtschaft ist in Absatz 4 mit dem neuen Punkt 11 und mit folgender Regelung zu versehen:

„Verpackungsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen (LVP) und stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) sind entsprechend den Vorgaben der Abfallsatzung der Stadt Recklinghausen in den Wertstoffbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht.

§ 6

In § 15 Absatz 3 (Häufigkeit und Zeit der Leerung) ist als neuer Punkt 4 folgender Passus in die Satzung über die Abfallwirtschaft aufzunehmen:

„Die Wertstofftonnen werden entsprechend den Vorgaben der Abfallsatzung der Stadt Recklinghausen in der Stadt Marl 14-tägig geleert.“

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 14.12.2018

Gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

III.

3. Bekanntmachungsverordnung zur Satzung vom 13.12.2018 zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Marl - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl beschlossen:

§ 1

Der **§ 4 „Gebührentarif“** erhält folgende Fassung:

1.	Gebühren für die Benutzung der Leichenzelle und Trauerhallen		Gebühr
1.1	Aufbewahrung in der Leichenzelle		150 €
1.2	Benutzung der Trauerhalle		300 €
1.3	Aufbewahrung / Unterstellung Urne		75 €
2.	Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	Nutzungszeit	Gebühr
	Reihengrabarten		
2.11	Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre	1.053 €
2.111	Verlängerung der Nutzungszeit Kindergrab für 5 Jahre	5 Jahre	351 €
2.12	Erdgrab in einer gärtnerbetreuten Anlage	25 / 30 Jahre	2.125 €
2.121	Verlängerung der Nutzungszeit Erdgrab, Pos. 2.12	pro Stelle / Jahr	85 €
2.13	Rasengrab	25 / 30 Jahre	2.463 €
2.14	Einzelgrab (Maß 125 x 250 cm)	25 / 30 Jahre	2.316 €
2.15	Grabkammer	15 Jahre	1.869 €
2.16	Kommunales Einheitsgrab (mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	15 Jahre	3.870 €
2.17	Rasengrabkammer Hauptfriedhof (mit Grabplatte)	15 Jahre	2.425 €
2.20	Urnengrab (auch in gärtnerbetreuten Anlagen)	15 Jahre	987 €
2.201	Verlängerung der Nutzungszeit für ein Urnengrab (Pos. 2.20; nur in gärtnerbetreuten Anlagen)	pro Stelle / Jahr	66 €
2.21	Rasenurnengrab	15 Jahre	978 €

2.	Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	Nutzungszeit	Gebühr
2.22	Urnenwandkammer	15 Jahre	1.261 €
2.23	Baumgrab (mit Grabplatte)	15 Jahre	1.789 €
2.24	kommunales Urnenreihengrab (mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	15 Jahre	2.162 €
	<u>Familiengrabarten</u>		
2.31	Familiengrab je Grabstelle	30 Jahre	2.780 €
2.32	Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrab	pro Stelle / Jahr	93 €
2.321	zusätzliche Belegung einer Familiengrabstätte durch eine Urne Erweiterung des Nutzungsrechtes während der laufenden Nutzungszeit (pro Urne und Jahre)	pro Stelle / Jahr	53 €
2.33	Familiengrabkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	4.141 €
2.34	Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrabkammer	2 Stellen / Jahr	207 €
2.35	Kommunales Familieneinheitsgrab (2 Grabstellen mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	20 Jahre	-
2.36	Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunales Familieneinheitsgrab	2 Stellen / Jahr	343 €
2.37	Familienrasengrabkammer Hauptfriedhof (2 Grabst. m. Grabplatte)	20 Jahre	-
2.38	Verlängerung der Nutzungszeit an Familienrasengrabkammer	2 Stellen / Jahr	235 €
2.41	Urnenfamilien-/Urnenpartnergrab je Grabstelle (auch in gärtnerbetreuten Anlagen)	20 Jahre	1.316 €
2.42	Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamiliengrab	pro Stelle / Jahr	66 €
2.43	Urnenfamilienwandkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	2.729 €
2.44	Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamilienwandkammer	2 Stellen / Jahr	136 €
2.45	Familienbaumgrab (2 Grabstellen mit Grabplatte)	20 Jahre	4.421 €
2.46	Verlängerung der Nutzungszeit an Familienbaumgrab	2 Stellen / Jahr	221 €
2.47	Kommunales Urnenfamiliengrab (2 Grabstellen mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	20 Jahre	4.754 €
2.48	Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunalen Urnenfamiliengrab	2 Stellen / Jahr	238 €

3.	Gebühren für die Vorbereitung einer Grabstätte zum Zwecke einer Beisetzung und Durchführung einer Bestattung (Bestattungsgebühren)	Gebühr
3.11	nicht meldepflichtige Frühgeburten	208 €
3.12	Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Totgeburten	318 €
3.13	Bestattung in Erdgrab / Grabkammer	537 €
3.14	Urnen	263 €
3.15	Bestattung in Urnenwandkammer / Baumgrab	208 €
3.2	für Leistungen außerhalb der in § 9 der Friedhofssatzung festgelegten Zeiten (z.B. Samstags)	328 €
4.	Gebühren für die Öffnung von Grabstätten und Ausgrabung	Gebühr
4.1	aus Erdgräbern und Grabkammern	1.850 €
4.2	aus Urnengräbern	756 €
4.3	aus Urnenwandkammern und Baumgräbern	427 €
5.	Sonstige Gebühren	Gebühr
5.1	Gebühr für die Unterhaltung eingeebneter Gräber bis zum Ablauf der Ruhefrist; pro Grabstelle und Jahr verbleibender Ruhefrist	40 €
5.2	Gebühr für das Abräumen von baulichen Anlagen (einschließlich Entsorgung)	180 €

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 14.12.2018

Gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

IV.

3. Bekanntmachungsverordnung zur Satzung vom 13.12.2018 zur 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 3 (5) erhält folgende Änderung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich bei einer einmaligen Reinigung von Straßen, die

- | | |
|--|--------|
| - überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Klasse 1) | 3,75 € |
| - dem innerörtlichen Verkehr dienen (Klasse 2) | 3,04 € |
| - dem überörtlichen Verkehr dienen (Klasse 3) | 2,24 € |

und von

- | | |
|---|--------|
| - Fußgängerzonen, in denen das öffentliche Interesse überwiegt (Klasse 4) | 2,24 € |
| - fußläufigen Geschäftsstraßen (Klasse 5) | 3,75 € |

Bei mehrmaliger wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 2

§ 5 erhält folgende Änderung:

Einschränkungen und Unterbrechungen

Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Ist ein Reinigungsausfall von mehr als 10% der jährlichen Reinigungsleistung zu verzeichnen, kann die anteilige Erstattung der Benutzungsgebühr für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 13.12.2018 zur 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 14.12.2018

Gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

V.

3. Bekanntmachungsverordnung zur Satzung vom 13.12.2018 zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2013 – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Preis pro Liter Restmüllvolumen beträgt bei 14-tägiger Entsorgung 1,647 € jährlich.
Die Jahresgebühr beträgt folglich:

a) Restabfallbehälter mit	80 l Rauminhalt	131,76 €
b) Restabfallbehälter mit	120 l Rauminhalt	197,64 €
c) Restabfallbehälter mit	240 l Rauminhalt	395,28 €
d) Restabfallbehälter mit	1.100 l Rauminhalt	1.811,70 €
e) Restabfallbehälter mit	5.000 l Rauminhalt	8.235,00 €

Bei mehrmaliger Entleerung vervielfacht sich die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung entsprechend.

§ 2

§ 3 Abs.2 erhält folgende Fassung:

- (2) Übersteigt die Größe des Biomüllbehälters die des Restmüllgefäßes, wird für das über dem Restmüllvolumen hinausgehende Biobehältervolumen ein Gebührenaufschlag von 0,25 € pro Liter erhoben; folglich bei

20 Liter	5,00 €
40 Liter	10,00 €
60 Liter	15,00 €
80 Liter	20,00 €
120 Liter	30,00 €
160 Liter	40,00 €

§ 3

§ 3 Abs.3 erhält folgende Fassung

- (3) a. Bei gemeinsamer Benutzung des Restmüllgefäßes wird die Gebühr nach der Zahl der beteiligten Grundstückseigentümer anteilig von jedem Grundstückseigentümer erhoben.
- (3) b. Ein- und Zwei-Personengrundstücken wird auf begründetem Antrag die Möglichkeit gegeben, den Abfuhrhythmus auf 4 Wochen zu erweitern.

§ 3 Abs.4 erhält folgende Fassung:

- (4) Eigenkompostierern wird auf Antrag ein Gebührenabschlag gewährt, wenn die ordnungs- und sachgemäße Eigenkompostierung auf dem betreffenden Grundstück nachgewiesen und kein Bioabfallbehälter genutzt wird. Unter Berücksichtigung des Gebührenabschlages beträgt die Jahresgebühr bei 14-tägiger Entleerung für

a) Restabfallbehälter mit	80 l Rauminhalt	113,31 €
b) Restabfallbehälter mit	120 l Rauminhalt	169,97 €
c) Restabfallbehälter mit	240 l Rauminhalt	339,94 €
d) Restabfallbehälter mit	1.100 l Rauminhalt	1.558,06 €
e) Restabfallbehälter mit	5.000 l Rauminhalt	7.082,10 €

Bei mehrmaliger Entleerung vervielfacht sich die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung entsprechend.

Die Beendigung der Eigenkompostierung ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Auf Antrag der Grundstückseigentümer werden Restmüll-, Biomüll- und Altpapierbehälter mit 80 l, 120 l und 240 l Rauminhalt bis zu einer Entfernung von 15 Metern (einfache Strecke) durch die Stadt vom Standplatz des Behälters abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgebracht.

Die Jahresgebühr für den Transport eines Müllbehälters beträgt

bei 14-täglicher Leerung	61,68 €
bei wöchentlicher Leerung	123,36 € und
bei 4-wöchiger Leerung (Altpapierbehälter)	30,84 €

§ 5

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Ein Umtausch, Einzug oder die Aufstellung von Müllgefäßen ist je Abfallart nur einmal jährlich gebührenfrei; für jeden weiteren Behältertausch wird eine Gebühr erhoben von 19,70 €.

§ 6

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) a) Die Gebühr für eine Entleerung eines befristet aufgestellten Behälters sowie für eine Sonderentleerung eines vorhandenen Behälters beträgt für eine einmalige Abfuhr

1. eines Müllgroßbehälters	80 l	5,07 €
2. eines Müllgroßbehälters	120 l	7,60 €
3. eines Müllgroßbehälters	240 l	15,20 €
4. eines Müllgroßbehälters	1.100 l	69,68 €
5. eines Müllgroßbehälters	5.000 l	316,73 €

- b) Für die Anlieferung und Abholung der befristet aufgestellten Behälter werden zusätzliche Gebühren nach Größe und Anzahl erhoben. Die Gebühren betragen für die Anlieferung und Abholung von

- bis zu vier Behältern mit 80 l, 120 l und 240 l Rauminhalt	29,64 €
- bis zu vier Behältern mit 1.100 l Rauminhalt	44,48 €

und für jeden weiteren Behälter in obiger Größe ein Viertel der jeweils vorgenannten Gebühren.

Für die Anlieferung und Abholung von Müllgroßbehältern mit 5.000 l Fassungsvermögen beträgt die Gebühr je Behälter

66,72 €

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 13.12.2018 zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebühren) vom 16.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 14.12.2018

Gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

VI.

3. Bekanntmachungsverordnung zur Satzung vom 13.12.2018 zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) sowie der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser

- | | |
|--|--------|
| a. für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht | 1,23 € |
| b. für die übrigen Benutzer | 2,21 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 13.12.2018 zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 14.12.2018

Gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

VII.

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Marl-Hamm am 23.01.2019

Jagdgenossenschaft
Marl-Hamm

45772 Marl
Spiekerskamp 13
Tel.: 504720/ 0172 2094706

An alle Mietglieder der
Jagdgenossenschaft Marl-Hamm

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie zu der Jahreshauptversammlung 2019 ein, die am

Mittwoch den 23.01.2019 um 19 Uhr

In der Gaststätte Bürgerstübchen, Gartenstraße 31 in 45772 Marl-Sickingmühle stattfindet.

Tagesordnung:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung
- 2.) Geschäfts- und Kassenbericht
- 3.) Bericht der Kassenprüfer
- 4.) Neuwahlen
- 5.) Neuverpachtung/Vertragsverlängerung
- 6.) Entlastung des Vorstands
- 7.) Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Vorstand der Jagdgenossenschaft

VIII.**Bekanntmachung über die Einziehung von Teilflächen der Max-Reger-Straße**

Die Stadt Marl als zuständige Straßenbaulastbehörde gibt die Einziehung der aus dem beiliegenden Plan ersichtlichen Teilflächen der Max-Reger-Straße in der Gemarkung Marl gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), in der zur Zeit gültigen Fassung, hiermit öffentlich bekannt:

Der Lageplan ist Bestandteil der Teileinziehung.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 21 vom 21.09.2018 öffentlich bekannt gemacht. Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Einwendungen gegen die Einziehung wurden nicht erhoben.

Der Plan, aus dem die Einziehung ersichtlich ist, kann während der Dienststunden montags bis dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr beim Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, 8. Etage, Zimmer 85, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Einziehung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe (ggf. Zustellung) des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrs-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Marl, den 19.12.2018

Gez.
Werner Arndt
Bürgermeister



IX.**Gremientätigkeit von Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. von Hauptverwaltungsbeamten,
hier: Durchführung des § 16 KorruptionsbG NRW**

Die gemäß § 16 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines zentralen Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NRW) abzugebende schriftliche Auskunft des Hauptverwaltungsbeamten, Bürgermeister Werner Arndt, ist in der Zeit vom 07. Januar bis 04. Februar 2019 zu den üblichen Dienstzeiten im Bürgermeisteramt (Rathaus, Kommunalbüro, Zentralgebäude, Zimmer 9) einzusehen.

Marl, den 18.12.2018

Gez.
Werner Arndt
Bürgermeister